**HAFTUNGSÜBERNAHME I**

Wir, …………………………………………………………………………………….
(Firmenwortlaut / Unternehmensbezeichnung des Arbeit- bzw. Dienstgebers), ……………........................................................................................................
(Unternehmenssitz des Arbeit- bzw. Dienstgebers),

erklären rechtsverbindlich, dass wir unseren Arbeit- bzw. Dienstnehmern angeordnet haben, sich einer SARS-CoV-2 Impfung zu unterziehen.

Wir sind in Kenntnis, dass sämtliche Zulassungen der Impfhersteller im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 507/2006 nur bedingt erteilt worden sind und wissen, was dieses bedeutet. Wir sind ebenso in Kenntnis darüber, dass eine SARS-CoV-2 Impfung keine sterile Immunität beim Geimpften herstellen kann.

Wir gewährleisten, dass diese SARS-CoV-2 Impfungen sicher und wirksam sind.

Im Fall, dass unsere Arbeit- bzw. Dienstnehmer durch eine SARS-CoV-2 Impfung Schaden an ihrer Gesundheit, körperlichen Unversehrtheit oder ihrer Persönlichkeit erleiden, übernehmen wir die volle Haftung für sämtliche daraus resultierenden Schäden und Folgen. Wir garantieren, unsere Arbeit- bzw. Dienstnehmer sowie deren Rechtsnachfolger diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Ort / Datum Firmenmäßige Unterfertigung des Arbeit-

 bzw. Dienstgebers

**HAFTUNGSÜBERNAHME II**

Wir, ..,………………………………………………………………………………….
(Firmenwortlaut / Unternehmensbezeichnung des Arbeit- bzw. Dienstgebers), ……………........................................................................................................
(Unternehmenssitz des Arbeit- bzw. Dienstgebers),

erklären rechtsverbindlich, dass wir unseren Arbeit- und bzw. Dienstnehmern angeordnet haben, sich einer SARS-CoV-2 Impfung zu unterziehen.

Wir sind in Kenntnis, dass sämtliche Zulassungen der Impfhersteller im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 507/2006 nur bedingt erteilt worden sind und wissen, was dieses bedeutet. Wir sind ebenso in Kenntnis darüber, dass eine SARS-CoV-2 Impfung keine sterile Immunität beim Geimpften herstellen kann.

Wir gewährleisten, dass diese SARS-CoV-2 Impfungen sicher und wirksam sind.

Im Fall, dass unser(e) Arbeit- bzw. Dienstnehmer(in), Herr / Frau ...………………………………………………………………………………………., wohnhaft in ……………………………………………………………………………………….... , durch eine SARS-CoV-2 Impfung Schaden an seiner / ihrer Gesundheit, körperlichen Unversehrtheit oder Persönlichkeit erleidet, übernehmen wir die volle Haftung für sämtliche daraus resultierenden Schäden und Folgen.

Wir garantieren, Herrn / Frau ……………………………………………………………. sowie dessen / deren Rechtsnachfolger diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Ort / Datum Firmenmäßige Unterfertigung des Arbeit-

 bzw. Dienstgebers

**Anhang (nur zu Ihrer Information) :**

Nachdem es vermehrt zu dringenden Impfempfehlungen bzw. Impfanordnungen durch Arbeit- bzw. Dienstgeber kommt, haben wir beiliegende Haftungsübernahme durch Arbeit- bzw. Dienstgeber vorbereitet, welche von ihnen im Sinne ihrer Empfehlungen bzw. Anordnungen rechtsverbindlich zu unterfertigen ist.

Wird diese Haftungsübernahme abgelehnt, so wird bestätigt, dass keine Bereitschaft besteht, die Konsequenzen für eigene arbeitsrechtliche Empfehlungen bzw. Anordnungen zu übernehmen. Eine gesetzliche Grundlage für derartige Empfehlungen bzw. Anordnungen besteht nicht und kann grundrechtskonform auch nicht geschaffen werden. Im Fall eines Impfschadens beträgt die Entschädigung nach dem Impfschadengesetz etwa € 1.250,00, womit freilich kein Ausgleich aufgrund arbeitsrechtlicher Empfehlungen bzw. Anordnungen im Fall eines dadurch entstandenen Schadeneintrittes geschaffen wird. Wenn ein Arbeit- bzw. Dienstgeber die Ansicht vertritt, dass er zu keiner Haftungsübernahme verpflichtet ist, bestätigt er gleichzeitig, dass er auch nicht berechtigt ist, eine solche verbindliche Empfehlung bzw. Anordnung abzugeben, weil er ansonsten gegen seine Sorgfaltspflicht der Belegschaft gegenüber handeln würde.

Es sollten durch den Arbeit- bzw. Dienstgeber beide Haftungsübernahmen I und II unterfertigt werden. Im Fall einer Ablehnung und eines daran sich anschließenden Kündigungs- bzw. Entlassungsanfechtungsprozesses wegen „Impfverweigerung“ wird diese Ablehnung ein weiteres Argument für die „Impfverweigerung“ des Arbeit-bzw. Dienstnehmers sein.

Auch für „Impfwillige“ bedeuten diese Haftungsübernahmen I und II erhebliche Vorteile, wenn sie Impfschäden erleiden, weil sie ihre Ansprüche (auch) gegen den Arbeit- bzw. Dienstgeber - aufgrund der Haftungsübernahme juristisch relativ einfach - geltend machen können.

Selbstverständlich besteht keine Verpflichtung des Arbeit- bzw. Dienstnehmers, auch wenn eine solche Haftungsübernahme abgegeben wird, sich einer Injektion mit diesen experimentellen, genbasierten Substanzen gegen SARS-CoV-2 zu unterziehen, bei denen nach wissenschaftlichem Kenntnisstand niemand abschätzen kann, welche kurz, mittel- und langfristigen Folgen damit verbunden sind.

RA Dr. Michael Brunner

14.09.2021